

# **Rechtsschutzordnung**

## **für die**

## **VdB BUNDESBANKGEWERKSCHAFT**

## **-im dbb beamtenbund und tarifunion-**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die VdB Bundesbankgewerkschaft –im dbb beamtenbund und tarifunion- (im Folgenden "VdB" bzw. "dbb" genannt), ihre Mitgliedsgewerkschaften und deren Einzelmitglieder.

### **§ 2 Begriff des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die mündliche oder schriftliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des VdB.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes einer Mitgliedsgewerkschaft in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

### **§ 3 Umfang des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes einer Mitgliedsgewerkschaft stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der VdB den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes in einer Mitgliedsgewerkschaft entstanden ist. Ausnahmen sind in Sonderfällen zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Arbeitgeber/Dienstherrn erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

### **§ 4 Rechtsschutzkosten**

- (1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Die Kosten eines gewährten Verfahrensrechtsschutzes sind von dem Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft dem VdB zurückzuerstatten, wenn seine Mitgliedschaft in der Mitgliedsgewerkschaft durch Austritt oder Ausschluss vor Ablauf von drei Jahren nach der Zusage über die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz erlischt.

### **§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Rechtsschutzgewährung durch den VdB**

Der Vorstand des VdB entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz für die Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften.

### **§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den dbb**

Der dbb gewährt nach Maßgabe seiner Rechtsschutzordnung Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften des VdB auf dessen Antrag Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt.

## **§ 8 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung**

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag auf besonderem Vordruck, der über die zuständige Mitgliedsgewerkschaft zu leiten ist, gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen beizufügen.
- (4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der VdB die Art der Prozessvertretung.
- (5) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VdB überwacht. Dem VdB ist durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen.
- (6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung des VdB.
- (7) Der VdB ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dies darf nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes einer Mitgliedsgewerkschaft geschehen.

## **§ 9 Kostenabrechnung**

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit schriftlicher Einwilligung des VdB getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diesen Anspruch in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzutreten.

## **§ 10 Entzug des Rechtsschutzes**

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied der Mitgliedsgewerkschaft, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied in einer Mitgliedsgewerkschaft ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der VdB den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

## **§ 11 Rechtsschutz über die Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion**

- (1) Der VdB kann sich bei der Durchführung seines Rechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des VdB Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Einzelmitgliedes einer Mitgliedsgewerkschaft in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in einem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen.
- (2) Mitarbeiter der Dienstleistungszentren des dbb führen nach Absprache mit dem VdB Sprechtag zur Rechtsberatung auch an anderen Orten als am Sitz des Dienstleistungszentrums durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft Zugang. Die Dienstleistungszentren werden die Zeiten und Orte auswärtiger Sprechtag rechtzeitig bekannt geben.
- (3) Der VdB entscheidet über die Gewährung von Beratungsrechtsschutz und gibt ein Votum ab zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens entscheidet der dbb beamtenbund und tarifunion über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Für den Fall, dass der VdB abweichend von der Entscheidung des dbb beamtenbund und tarifunion Verfahrensrechtsschutz verlangt, wird der VdB mit 30 % an den Kosten beteiligt.
- (4) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können, entscheidet der dbb im Einvernehmen mit dem VdB über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.
- (5) Bei der Rechtsberatung in Form der schriftlichen Erteilung eines Rates oder der Erstellung eines Rechtsgutachtens übersendet das Dienstleistungszentrum dem VdB eine Abschrift. Bei Verfahrensrechtsschutz ist dem VdB automatisch eine Abschrift der das Verfahren beendenden Entscheidung zu übersenden. Auf Wunsch sind dem VdB sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechtsschutzordnung ist von dem außerordentlichen Bundesvertretertag der VdB BUNDESBANKGEWERKSCHAFT -im dbb beamtenbund und tarifunion- am 18. April 2002 beschlossen und auf dem Gewerkschaftstag am 5. Mai 2004 geändert worden.

Nebenstehend: Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz